

Gemeinde Freiamt  
Landkreis Emmendingen

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
**- Bekanntmachungssatzung -**  
vom 24. April 1979

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (GBL 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVOGO) vom 13 Februar 1976 (GBL S. 177) hat der Gemeinderat am 24. April 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch das Einrücken in das eigene Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde durchgeführt.

§ 2

1) In Fällen, bei denen das Erscheinen des Amtsblattes aufgrund eines Notstandes unmöglich ist, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt.

2) Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

3) Auf den Anschlag ist in dem darauffolgend erscheinenden Amtsblatt hinzuweisen.

Freiamt, den 26. April 1979

gez. Hiesinger  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und somit am 28. April 1979 in Kraft.